

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für PARTNER



der [www.wastebox.biz](http://www.wastebox.biz)  
(wastebox.biz Partner AGB)

Fassung vom ~~01.04.2022~~ 02.03.2026

## ~~1. Vertragspartner, Kontaktdaten~~

~~1.1 „Wastebox“ bezeichnet die wastebox gmbh mit Sitz Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirchen bei Graz, T +43 (0) 59 800 3000, F +43 (0) 59 800 1099, E [office@wastebox.biz](mailto:office@wastebox.biz), Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Firmenbuchnummer: 571348v, Firmenbuchgericht: Landesgericht für ZRS Graz, UID-Nr.: ATU 077845209~~

~~1.2 Unternehmensgegenstand: Abfallwirtschaftsrechtliche Dienstleistungen, Güterbeförderung und damit zusammenhängende Handelsgeschäfte~~

~~1.3 Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Steiermark; Fachgruppen Güterbeförderung, Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, gewerbliche und persönliche Dienstleister, Ingenieurbüros, Handel und Bau. Berufsrecht: Abfallwirtschaftsgesetz, Gewerbeordnung: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde: Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung~~

~~1.4 Infos, Auskünfte und Beschwerden an: [office@wastebox.biz](mailto:office@wastebox.biz); Tel: +43 (0) 59 800 3000~~

## ~~2.1 Geltungsbereich, Begriffe, allgemeine Bedingungen:~~

~~2.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("wastebox.biz-Partner-AGB") gelten für alle Aufträge Geschäftsbeziehungen zwischen der wastebox gmbh mit Sitz Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirchen bei Graz (kurz: „Wastebox“) und Unternehmen, die von der Wastebox über die wastebox-Onlineplattform („wastebox-Onlineportal-portal.wastebox.biz Plattform oder die wastebox-App) abgeschlossen durch sonstige Vereinbarung als Subunternehmer mit Entsorgungsdienstleistungen (kurz „Dienstleistungen“) beauftragt werden. Der Vertragsabschluss erfolgt mit der Wastebox. Die Vertragsdurchführung erfolgt durch die Wastebox oder durch einen (kurz „Partner oder deren Transporteur“).~~

~~2.2 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges zumindest in Textform anders vereinbart wurde, gelten die wastebox.biz-diese Partner-AGB auch für alle zukünftigen wastebox.biz-Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch für mündlich erteilte Zusatz-/Ergänzungsaufträge, selbst wenn nicht ausdrücklich gleichartige künftige Verträge zwischen den Parteien, ohne dass erneut auf sie Bezug genommen wird.~~

~~2.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auf ihren jeweiligen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.~~

~~2.4.1.2 Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen wastebox.biz-diese Partner-AGB bedürfen der Schriftform. hingewiesen werden muss.~~

~~2.5.1.3 Die Einbeziehung von Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners oder des Transporteurs, die gelten nicht, soweit und sofern sie von diesen wastebox.biz-Partner-AGB abweichen, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, oder diese werden von der ergänzen; dies gilt auch, sofern Wastebox der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, sofern und soweit Wastebox der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Partners schriftlich anerkannt zustimmt. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch die Wastebox nicht als Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Partners.~~

~~2.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser wastebox.biz-Partner-AGB aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ganz oder~~

~~teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert aufrecht.~~

~~2.7.1.4 Sämtliche, in diesen wastebox/Wastebox.biz-Partner-AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes.~~

## 2 Definitionen

2.1 „Abfallbehälter“: Behälter, die über die Wastebox-Plattform als Transportbehälter für die Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Wastebox-Abfallmulde, Wastebox-Container) und sonstiges Baustellenequipment (z.B. Mobil-WC).

2.2 „Bestellung“: Angebot des Kunden, einen leeren Abfallbehälter an einem bestimmten Ort aufstellen und einen Abfallbehälter abholen zu lassen oder einen vollen Abfallbehälter gegen einen leeren Behälter tauschen zu lassen.

2.3 „Dienstleistung“: Entsorgungsdienstleistung, die die Anlieferung und Abholung des Abfallbehälters sowie die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls umfasst

2.4 „Einzelauftrag“: Der nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages abgeschlossene Auftrag zur Erbringung einer von einem Kunden von Wastebox angefragten Dienstleistungen.

2.5 Geschäftszeiten: Werktage, Mo-Do 8:00-17:00 Uhr und Fr 8:00- 12:00 Uhr. Heiligabend, Silvester, bundeseinheitliche Feiertage und Feiertage, am Geschäftssitz des Dienstleistungserbringers zählen nicht als Werktage. Die Zeiten der Ausführung unserer Dienstleistungen können davon abweichen.

2.6 „Kunde“: Kunde von Wastebox

2.7 „Kunden-AGB“: Die von Zeit zu Zeit zwischen Wastebox und seinen Kunden gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.8 Wastebox.biz Plattform: Das Wastebox-Onlineportal unter <https://portal.wastebox.biz/> und/oder die wastebox-App.

## 3 Rahmenvertrag (Registrierung)

3.1 Eine Nutzung der Wastebox-Plattform ist nur möglich, wenn der Partner sich zuvor zumindest in Textform unter Verwendung des Stammdatenblatts von Wastebox registriert hat. Der Rahmenvertrag kommt erst dadurch zustande, dass Wastebox dem Partner persönliche Zugangsdaten zusendet, mit denen der Partner sich auf der Wastebox-Plattform einloggen kann. Der Rahmenvertrag findet auf alle künftigen Einzelaufträge gemäß Ziffer 6 Anwendung. Es besteht keine Verpflichtung für Wastebox, mit dem Partner Einzelaufträge abzuschließen.

## 4 Pflicht des Partners zur Reaktion auf Kundenangebote

4.1 Der Partner wird durch den Rahmenvertrag verpflichtet, auf Angebote im rechtlichen Sinne, d.h. Anfragen von Kunden über die Wastebox-Plattform, zu den vereinbarten Konditionen, insbesondere auch der AGB zwischen Wastebox und deren Kunden in der jeweils geltenden Fassung, als beauftragter Subunternehmer von Wastebox zu reagieren.

## 5 Sonstige Pflichten des Partners aus dem Rahmenvertrag

5.1 Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass er zur Erbringung der Dienstleistungen in Bezug auf die Abfälle, die er in den Besitz

nimmt, nach gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist. Der Partner hat insbesondere sicherzustellen, dass er seine Tätigkeit, sofern erforderlich, gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt hat und ihm erforderliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zur Sammlung und Beförderung von Abfällen, die er in Besitz nimmt, erteilt wurden. Sollte der Partner seine Berechtigung zur Durchführung der Dienstleistung oder eine dazu erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis verlieren, teilt er dies Wastebox unverzüglich in Textform mit.

**5.2** Der Partner hat die personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, die für eine vertragskonforme Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind. Er gewährleistet insbesondere auch, dass auch bei Ausfall von Personal und/oder Fahrzeugen der Wastebox Betrieb weiterläuft. Der Partner ist selbst dafür verantwortlich, die zur Nutzung der Wastebox-Plattform erforderliche Infrastruktur wie Smartphones oder Tablets mit iOS- oder Android-Betriebssystem mit mobilem Internetzugang auf eigene Kosten anzuschaffen und ggf. auch seinen Fahrern zur Verfügung zu stellen.

**5.3** Der Partner wird nach Abschluss des Rahmenvertrages Wastebox einen Ansprechpartner und einen Vertreter benennen, welche in den Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sein müssen.

**5.4** Der Partner wird seine Fahrer, die zur Erfüllung von Einzelaufträgen gegenüber Wastebox zum Einsatz kommen sollen, in angemessenem Umfang in Bezug auf die Bedienung des Wastebox-Portals schulen.

## **6 Vertragsschluss über Entsorgungsvertrag, Einzelaufträge der Partner**

**6.1** Der Partner verpflichtet sich, Einzelaufträge unter Geltung dieser Partner-AGB sowie unter Beachtung der Pflichten der Wastebox nach den Kunden-AGB sowie sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Vorschriften durchzuführen. Der Partner hat insbesondere die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu erfüllen und ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

**6.2** Die Bestellung eines Kunden auf der Wastebox-Plattform ist als Angebot zum Abschluss eines Entsorgungsvertrages zu werten. Ein Entsorgungsvertrag kommt erst zustande, in dem der Partner als beauftragter Subunternehmer von Wastebox den Antrag des Kunden in Vollmacht von Wastebox und nur im Rahmen der auf der Wastebox-Plattform angegebenen Konditionen annimmt. Mit Annahme des Angebotes des Kunden durch Wastebox kommt auch zusätzlich der Einzelauftrag des Partners als Subunternehmervertrag zwischen Wastebox und dem Partner zustande.

**6.3** Vor der endgültigen Angebotsannahme werden die vom Partner für den Einzelauftrag relevanten, eingegebenen Daten in einer Übersicht zusammengefasst. Der Partner kann dort die Angaben zum Einzelauftrag noch einmal überprüfen und ggf. korrigieren. Erst durch das Klicken des Buttons „Auftrag annehmen“ durch den Partner als bevollmächtigten Subunternehmer von Wastebox wird der Auftrag des Kunden gegenüber Wastebox verbindlich. Nach Angebotsannahme wird der Kunde darüber unverzüglich über die Wastebox-Plattform benachrichtigt.

**6.4** Der Partner hat vor Angebotsannahme die Möglichkeit, auf der Wastebox-Plattform einen von dem Wunschtermin des Kunden abweichenden Liefertermin anzugeben. Weder Wastebox noch der Kunde sind jedoch verpflichtet, diesen abweichenden Liefertermin zu akzeptieren.

**2.8.6.5** Die Vertragssprache ist Deutsch.

**2.9.** Geschäftszeiten: Ist die Zeit zwischen 8:00-17:00 an Werktagen in Österreich.

### **3. Gegenstand des Auftrags**

**6.6** Die Verträge mit dem Partner werden von Wastebox gespeichert und können von dem Partner auf der Wastebox-Plattform nach Login abgerufen werden.

## **7 Vertragliches Rücktrittsrecht von Wastebox bei Stornierung einer Bestellung des Kunden oder bei Rücktritt des Kunden**

**7.1** Wastebox ist berechtigt, sofern ein Kunde seine Bestellung einer Dienstleistung gemäß der Kunden-AGB storniert hat oder von der Bestellung zurückgetreten ist, den entsprechenden Einzelauftrag gegenüber dem Partner zu stornieren. Dies gilt nicht, wenn Wastebox die Stornierung des Kunden zu vertreten hat. Bei Stornierung einer

Bestellung durch den Kunden wird der Partner unverzüglich über die Wastebox-Onlineplattform die Kundenabwicklung bei Entsorgungsdienstleistungen an, und zwar von der Auftragsannahme bis zur Verrechnung. Die Stornierung des Einzelauftrags informiert. Der Partner kann für den stornierten Einzelauftrag keine Vergütung verlangen; mögliche Schadensersatzansprüche des Partners nach gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **8 Art und Umfang der Dienstleistung**

**3.1.8.1** Wastebox beauftragt den Partner mit der Durchführung von einzelnen Entsorgungsleistungen für diese Kunden. Die Durchführung der Dienstleistung umfasst entweder die Aufstellung und Bereitstellung von Abfallbehältern Dienstleistungen für Kunden von Wastebox. Art und/oder die Entsorgungsleistung, welche Umfang der je Einzelauftrag beauftragten Dienstleistung ergeben sich aus der Abholung, dem Transport Einzelauftrag und der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zusammensetzt ergänzend aus der Beschreibung der entsprechenden Leistung auf der Wastebox-Plattform.

**3.2.** Mit dem Transport kann auch ein Transporteur beauftragt werden. Für den Transporteur gelten sämtliche auf den Partner bezogene Bestimmungen dieser AGB sinngemäß mit Ausnahme der Punkte 6.2 bis 6.4, es sei denn, es wird für Transporteure explizit eine andere Regelung getroffen, wie insbesondere die Entgeltregelung in Punkt 6.5.

**3.3.8.2** Die Wastebox beauftragt den Partner explizit Soweit nicht anders vereinbart, ist der Partner mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung sämtlicher übergebener der Abfälle gemäß §15 dem jeweiligen Einzelauftrag nach § 2 Abs 5 AWG verpflichtet.

**8.3** Der Partner muss die Dienstleistung nach dem Stand der Technik abwickeln.

## **9 Lieferung und Aufstellung von Abfallbehältern**

**9.1** Die Abfallbehälter müssen für die jeweilige Abfallart geeignet sein und dem Stand der Technik entsprechen. Die Außenflächen der Abfallbehälter müssen bei Lieferung sauber und rostfrei sein; der Innenraum der Abfallbehälter muss bei Anlieferung „besenrein“ sein.

**9.2** Der konkrete Aufstellungsort der Abfallbehälter an der vom Kunden angegebenen Lieferadresse ist mit dem Kunden abzustimmen.

**9.3** Der Partner ist vor Aufstellen des Abfallbehälters auf Flächen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, verpflichtet, sich, die im Zuge der Dienstleistungserbringung vom Kunden eine Zustimmung des Grundstückseigentümers in Textform und/oder die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Aufstellung des Abfallbehälters auf öffentlichen Flächen vorlegen zu entsorgenden Abfälle entsprechend lassen, sofern der Partner nicht bereits zuvor von der Zustimmung bzw. Genehmigung Kenntnis erlangt hat.

**9.4** Stellt der Partner fest, dass die Anforderungen an den Angaben des erstellten und zugewiesenen Lieferscheins Aufstellungsort nach Ziffern 9.2. bis 9.3. nicht eingehalten werden, teilt dies der Partner Wastebox unter Angabe des genauen Grundes mit.

**9.5** Der Partner informiert Wastebox, sofern er davon Kenntnis erlangt, dass Kunden Abfallbehälter nicht ausreichend vor witterungsbedingten Einflüssen schützen.

## **10 Lieferort, Lieferfrist, Verzögerungen**

**10.1** Der Partner ist verpflichtet, die Dienstleistung aus dem Einzelauftrag am vom Kunden gewählten Standort zu erfassen, zu transportieren und einem hierzu Berechtigten zu übergeben. Wird nichts Gegenteiliges erbringen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die erfolgt die Lieferung der im Einzelauftrag vereinbarten Anzahl von Abfallbehältern an die vom Kunden auf der Wastebox-Plattform hinterlegte Adresse „frei Standort“. Dies ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und Abholung von Abfallbehältern.

**10.2** Vereinbarte Liefer- und Abholzeiten sind für den Partner verbindlich.

**10.3** Im Falle einer Verspätung der Anlieferung oder Ablieferung hat der Partner sowohl Wastebox als auch den Kunden darüber unter Angabe der voraussichtlichen Liefer- bzw. Abholzeit zu informieren.

10.4 Der Partner ist verpflichtet, Wastebox unverzüglich mitzuteilen, sofern die Lieferung oder Abholung durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind oder aus dessen Sphäre stammen (z.B. bei fehlender Genehmigung für das Aufstellen von Abfallbehältern auf Flächen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen), unmöglich oder verzögert wird. Der Partner dokumentiert eine in solchen Fällen ggf. erfolgte Anfahrt zum Kunden durch Fotografien der Umgebung des vom Kunden angegebenen Standorts der Lieferung bzw. Abholung.

## **11 Abholung und Transport von Abfällen**

3.4.11.1 Der Partner wird mit Abholung der Abfälle Abfallbesitzer und übernimmt ab diesem Zeitpunkt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der Abfälle durch den Partner übernommen und werden vom Partner entsprechend gemeldet. Der Partner stellt Wastebox von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Übernahme des Abfallbesitzes ergeben.

11.2 Der Partner darf im Rahmen der Dienstleistungserbringung Geltungsbereich dieser Partner-AGB nur Abfälle, deren Entsorgung über das wastebox-Onlineportal die Wastebox-Plattform angeboten wird, übernehmen in Besitz nehmen und transportieren. Übernimmt der Partner dennoch die Entsorgung anderer Abfälle, erfolgt dies auf Gefahr des Partners; ggf. dadurch entstehende Zusatzkosten trägt der Partner. Entsprechendes gilt, wenn der Partner Abfälle einer Abfallart in Abfallbehältern transportiert, die für diese Abfallart nicht geeignet sind. Die für den jeweiligen Abfallbehälter zugelassene Abfallart ist auf der Wastebox-Plattform ersichtlich.

11.3 Sollten Kunden Abfälle in Abfallbehälter eingefüllt haben, die nicht für diese Abfallart geeignet sind, wird dies der Partner über die Wastebox-Plattform mit Kommentar und Foto bei Abschluss des Auftrages dokumentieren.

3.5.11.4 Sollten entgegen der Bestellung des Kunden andere Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, zur Entsorgung bereitgestellt sein oder die verwendeten Abfallbehälter nicht geeignet sein (insbes. für Asbestabfälle), ist die Dienstleistung nicht durchzuführen und der Sachverhalt inklusive Fotodokumentation sofort über das wastebox-Onlineportal zu melden. Eine dennoch allfällige Übernahme von Abfällen, deren Entsorgung nicht über das wastebox-Onlineportal angeboten wird, erfolgt auf Kosten und Gefahr des übernehmenden Partners, es sei denn, der Kunden übernimmt diese Kosten zum sicheren Transport geeignet sein (z.B. bei Asbestabfällen), ist der Transport der Abfallbehälter zunächst nicht durchzuführen. Der Partner wird dies Wastebox über die Wastebox-Plattform unverzüglich melden und Fotografien zur Dokumentation der Befüllung der Abfallbehälter mit falschen Abfällen hochladen. Wastebox entscheidet dann, ob die Abfälle gleichwohl zu dem für die jeweilige Abfallart vereinbarten Preis (siehe Ziffer 13.1.) durch den Partner abgeholt und entsorgt werden können und teilt dem Partner diese Entscheidung mit. Entscheidet sich Wastebox dafür, soll vor einer Entsorgung der Kunde dieser Änderung der Abfallart und einer etwaigen Preisänderung durch auf dem Wastebox-Portal zustimmen. Entscheidet sich Wastebox dagegen, gilt Ziffer 11.2. Satz 2 entsprechend.

### **3.6.— Grundsätzliche Anforderung an den Partner/Transporteur**

3.6.1.— Der Partner verpflichtet sich, angenommene Bestellungen unter Beachtung dieser vertragsgegenständlichen Bedingungen und sämtlicher anwendbarer rechtlicher Vorschriften durchzuführen. Er hat insbesondere die für die Erbringung der Entsorgungseleistung bzw. der Transportdienstleistungen erforderlichen technischen Voraussetzungen zu erfüllen und auch das erforderliche und qualifizierte Personal einzusetzen.

3.6.2.— Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass er über alle notwendigen Befugnisse für die Durchführung der angebotenen Dienstleistung verfügt und insbesondere berechtigter Abfallsammler und /oder Behandler hinsichtlich der übergebenen Abfälle ist. Über einen Wegfall oder auch nur über einen drohenden Wegfall von erforderlichen Genehmigungen ist die Wastebox unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.6.3.— Der Partner ist verpflichtet, der Wastebox einen Ansprechpartner und einen Vertreter bekannt zu geben, welche in den Geschäftszeiten immer erreichbar sein müssen.

### **4.— Bestellung und Auftragsannahme**

4.1.— Die Bestellung oder der Auftrag eines Kunden bzw. Partner-Kunden stellt das Angebot dar.

### **4.2.— Auftragsannahme**

Eine Auftragsannahme (Annahme des Auftrages/der Bestellung) für die Wastebox erfolgt durch einen Fahrer eines Partners in der wastebox-App oder durch einen Mitarbeiter des Partners im wastebox-Onlineportal. Sobald ein Auftrag angenommen wurde, ist dieser vom annehmenden Partner zum vom Kunden vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen.

Diese Zeiten gelten nur innerhalb der Geschäftszeiten. Im Falle einer Verspätung ist zumindest der Kunde direkt vom Partner zu informieren. Bei mehrfacher Verzögerung der Auftragsausführung behält sich die Wastebox vor, dem Partner keine wastebox-Aufträge mehr zu übermitteln.

### **4.3.— Terminverschiebung bei Auftragsannahme**

Der Partner hat bei der Auftragsannahme die Möglichkeit, über das wastebox-Onlineportal den Wunschtermin des Kunden auf einen anderen Termin zu ändern. Sofern dieser neue Termin mehr als 60 Minuten vom Kundenwunsch abweicht, darf der Partner diese Änderung nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit dem Kunden, und dessen Einverständnis, durchführen. Wenn in der Zwischenzeit ein anderer Partner den Wunschtermin erfüllt, ist der Auftrag jedoch nicht mehr verfügbar.

### **4.4.— Vertragsabschluss**

Ein Vertrag kommt erst nach Annahme der Bestellung durch die Wastebox oder einen Partner zustande. Die Bestellungsannahme stellt gleichzeitig den Vertragsabschluss für diese Dienstleistung durch den Partner dar.

### **4.5.— Vertragsspeicherung**

Der Vertragstext (Aufträge) wird der Wastebox gespeichert und ist unter Angabe der Zugangsdaten, die der Partner im Zuge der Registrierung per E-Mail erhält, auf dem wastebox-Onlineportal abrufbar.

### **4.6.— Verpflichtung zur Auftragsannahme**

Der Partner erklärt sich bereit, Aufträge anzunehmen und zumindest einen Teil seiner dafür relevanten Fahrzeuge für wastebox-Aufträge zur Verfügung zu stellen bzw. seine Fahrer darin zu schulen und mit Smartphones/Tablets (iOS oder Android) auszustatten. Die Wastebox behält sich vor, in der Plattform jene Partner für die Abholung des wastebox-Behälters zu bevorzugen, welche diesen auch aufgestellt haben, bzw. jene, die häufig Aufstellungsaufträge abwickeln. Sollte der Partner Aufträge nicht vertragskonform und im angemessenen Umfang oder außergewöhnlich einseitig die Abholung/Tausch abwickeln, behält sich die Wastebox vor, nach einer einmaligen Rüge diesen Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist umgehend zu beenden.

### **4.7.— Verspätungspönale**

Für den Fall einer wesentlichen Dienstleistungsverspätung im Ausmaß von mehr als 60 Minuten und Nichtinformation des Kunden wie auch der Wastebox, kann die Bestellung neuerlich über das wastebox-Onlineportal allen Partnern offeriert werden. Außerdem behält sich die Wastebox in solchen Verspätungsfällen, in welchen der Kunde und die Wastebox nicht informiert wurde, vor, dem annehmenden Partner eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe von 20% der betroffenen Bestellsomme zu verrechnen bzw. einzubehalten. Generell behält sich die Wastebox bei mehrmaliger Verspätung eine außergewöhnliche Beendigung des Vertrages mit dem Partner vor.

### **5.— Preise, Entgelte, Wertstofflöse**

5.1.— Die Preise für den Kunden werden im wastebox-Onlineportal festgelegt. Für Partner-Kunden können kundenspezifische Preise vom jeweiligen Partner an die Wastebox übermittelt oder selbst in das wastebox-Onlineportal gesondert eingegeben werden. Im Zweifel bzw. bei Nichtfestlegung durch einen Partner gelten die von der Wastebox festgelegten Preise.

5.2.— Der Partner erhält für die Durchführung der Entsorgungsdienstleistung zumindest seinen zum Zeitpunkt der Auftragsannahme von ihm bekanntgegebenen geltenden Mindestpreis.

5.3.— Der Partner gibt im wastebox-Onlineportal seine Mindestpreise für die jeweiligen Dienstleistungen ein und bekommt nur jene Aufträge angeboten, die, abzüglich Miete, den bekanntgegebenen Mindestpreis nicht unterschreiten. Der Partner ist für die korrekte Eingabe der Mindestpreise selbst verantwortlich.

5.4.— Dem Partner werden zusätzlich 0,70 EUR pro Tag als Miete für seine zur Verfügung gestellte wastebox-Abfallmulde und

1,50 EUR pro Tag als Miete für seinen zur Verfügung gestellten wastebox-Container gut geschrieben. Das Mietentgelt gebührt für den mit dem Kunden vereinbarten Zeitraum, dh. vom ersten Werktag, der dem Tag der Abfallbehälterzustellung folgt, bis zum bestellten Abholtag. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag, es sei denn die Mulde wird am Zustelltag auch wieder abgeholt.

**5.5.** Der Transporteur gibt in einem Angebot an die Wastebox oder im wastebox-Onlineportal seinen Transportpreis für die jeweiligen Dienstleistungen ein und bekommt nur jene Aufträge angeboten, bei welchen der Kundenpreis abzüglich Miete den bekanntgegebenen Transportpreis nicht unterschreitet. Der Transporteur ist für die korrekte Eingabe der Transportpreise selbst verantwortlich. Der Transporteur erhält für die Durchführung der Transportdienstleistung zumindest den von ihm bekannt gegebenen Transportpreis.

**5.6.** Sämtliche Preise verstehen sich exkl. aller Steuern aber inkl. dem ALSAG.

**5.7.** Bei außergewöhnlicher Verunreinigung oder Beschädigung einer wastebox-Abfallmulde, welche auf die Handhabung oder die Lagerung durch den Partner zurückzuführen ist, hat der Partner eine Reinigungskostenpauschale in der Höhe von zumindest € 50 zu tragen, sofern die Wastebox diese Verunreinigung durch den Partner dokumentiert nachweisen kann.

**5.8.** Partner sind verpflichtet, die Wastebox auf etwaige Preisirrtümer auf der wastebox-Onlineplattform aufmerksam zu machen.

**5.9.** Wertstoffertlöse: Der Partner gibt für Wertstoffe in seinem Angebot oder im wastebox-Onlineportal einmal pro Kalenderjahr den Wertstoffertlös für die jeweiligen Fraktionen ein. Der Wertstoffertlös für Papier ist an den Wiesbadener Index und jener für Schrott an die diesbezüglich veröffentlichten Information der WKO (Fachausschuss Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung) gebunden und können daher von der Wastebox monatlich nach oben bzw. unten angepasst werden. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat der Bekanntgabe des Wertstoffertlöses gemäß Satz dieses Punktes vorlautbare Indexzahl, in der Folge jeweils der Vormonat.

## **6. Zahlungsarten**

**6.1.** Die dem Partner für die Entsorgungsdienstleistungen gebührenden Entgelte werden mittels Gutschrift, welche die Wastebox erstellt, an den Partner abgerechnet. Die Gutschrift erfolgt monatlich an den Partner für alle bis dahin erbrachten und vom Partner rückgemeldeten (nach Punkt 3.4.) Leistungen. Das Zahlungsziel für die Begleichung der Gutschrift beträgt 60 Tage.

## **7. Lieferung/Zustellung und Abholung der Abfallbehälter**

**7.1.** Die Zustellung und Abholung eines wastebox-Abfallbehälters erfolgt jeweils am vom Kunden bei der Bestellung ausgewählten Zustell- bzw. Abholdatum an die vom Kunden über die wastebox-App angegebene Adresse.

**7.2.** Der Wastebox steht es frei, die Anlieferung und/oder Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen, sofern Aufträge nicht innerhalb von 60 Minuten nach Anfrage durch den Kunden von einem Partner angenommen wurden.

**7.3.** Wird die Zustellung oder Abholung oder die Einhaltung einer vereinbarten Liefer-/Abholzeit durch Umstände unmöglich, die vom Kunden zu vertreten sind, insbesondere bei Nichtvorliegen einer Genehmigung für das Aufstellen auf öffentlichem oder fremdem privaten Grund, ist der Partner berechtigt, die Kosten der vom Kunden veranlassten Leerfahrt zu verrechnen, sofern diese Anfahrt in der wastebox.biz App mit Foto und Kommentar dokumentiert wurde.

**7.4.** Bei vom Kunden veranlasste außergewöhnlich lange Warte- und Stehzeit bei Anlieferung oder Abholung der wastebox-Abfallmulde ist der Partner nicht berechtigt, dies zu verrechnen, jedoch wird durch die in der wastebox-App abgegebene Bewertung der Transaktion die Wastebox Kontakt zum Kunden aufnehmen, um dies für die Zukunft zu vermeiden. Bei wiederholten Auftreten von außergewöhnlich langen Warte- und Stehzeiten bei Anlieferung oder Abholung der wastebox-Abfallmulde kann der Partner die Wastebox dazu anhalten, dieses Problem zu lösen oder den Vertrag außerordentlich kündigen. In jedem Fall ist der Partner verpflichtet, die außergewöhnlich lange Warte- und Stehzeit in der wastebox-App mittels Kommentar in der der Bewertung zu vermerken und dort mit Foto zu dokumentieren. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Partner aus anderen Gründen (zB. versperrte Zufahrten) den Auftrag nicht durchführen kann. In dem Fall ist die Tatsache der Nichtdurchführbarkeit in der wastebox-App („nicht durchführbar“) ohne Foto

vom Fahrer zu dokumentieren und wird folglich als Leeranfahrt verrechnet.

**7.5.** Der Partner muss die Dienstleistung in ausreichender Qualität abwickeln. Die Dienstleistungsqualität umfasst unter anderem auch Pünktlichkeit und Freundlichkeit. Der Kunde kann seine Einschätzung der Dienstleistungsqualität bei jeder Transaktion durch Bewertung auf der wastebox-App bekanntgeben. Bei schlechten Bewertungen (<3 Sterne von 5 Sternen) wird der Partner, die notwendigen Maßnahmen setzen und insbesondere die betroffenen Fahrer umgehend schulen. Wenn ein Partner mehr als fünfmal eine 1-2 Sterne Bewertung erhält, behält sich die Wastebox die außerordentliche Kündigung des Partners vor.

**7.6.** Der Partner ist berechtigt Subunternehmer, insbesondere auch Transporteur, einzusetzen, die sämtliche Berechtigungen und Pflichten gemäß der wastebox-Partner-AGB erfüllen und über die für die Auftragsverfolgung der wastebox-Aufträge erforderliche technische und personelle Ausstattung verfügen. In diesem Fall ist der Partner verpflichtet, die Pflichten der wastebox-Partner-AGB auf den Subunternehmer zu überbinden und für seine sachgemäße Handhabung zu sorgen.

## **8. Bereitstellung von Abfallbehältern**

**8.1.** Der Partner verpflichtet sich, die vereinbarte Anzahl von wastebox-Abfallbehältern für wastebox-Aufträge zur Verfügung zu stellen und mit wastebox-QR-Codes zu bekleben, die von der Wastebox unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Abfallbehälter müssen für die jeweilige Fraktion geeignet, sauber und in gutem Zustand sein.

**8.2.** wastebox-Aufträge dürfen ausschließlich mit Abfallbehältern, welche mit einem wastebox-QR-Code beklebt sind, durchgeführt werden.

**8.3.** Der Partner erklärt sich bereit, auch die Abfallbehälter anderer Partner (Fremdbehälter) im Rahmen der wastebox-Aufträge zu transportieren, bzw. erklärt sich einverstanden, dass seine Abfallbehälter durch andere Partner transportiert werden.

**8.4.** Wenn der Partner auf einem seiner Abstellplätze einen oder mehrere Abfallbehälter anderer Partner im Zuge von wastebox-Aufträgen abgestellt hat, muss er bei neuen wastebox-Aufträgen zu erst tunlichst diese Fremdbehälter für neue Aufträge verwenden.

**8.5.** Wenn der Partner, der über die wastebox-Onlineplattform immer über den Standort seiner wastebox-Abfallbehälter informiert ist und diese vom Standort eines anderen Partners direkt abholen will, ist dies vom jeweiligen Partner nach telefonischer Vorankündigung zu gewähren.

**8.6.** Wenn sich über mehr als 30 Tage mehr als 3 Fremdbehälter bei einem Partner befinden, ist dies umgehend an [support@wastebox.biz](mailto:support@wastebox.biz) zu melden. Die Wastebox wird sich um die Auflösung dieses vereinbarungswidrigen Zustandes („Deadlocks“) bemühen.

**8.7.** Schäden an Mulden/Containern sind umgehend an [support@wastebox.biz](mailto:support@wastebox.biz) unter Bekanntgabe der wastebox-Abfallbehälter-ID zu melden. Der Zustand des wastebox-Abfallbehälters ist über die Fotodokumentation der wastebox.biz-App ersichtlich und die Wastebox wird sich um die Klärung des Schadenfalles bemühen.

## **9. Aufstellung der Abfallbehälter – Verkehrssicherungspflicht**

**9.1.** Der Aufstellungsort des wastebox-Abfallbehälters ist vom Kunden bekanntzugeben. Gibt der Kunde keinen Aufstellungsort/-platz vor, ist der Partner jedoch verpflichtet, sicherzustellen, dass er den wastebox-Abfallbehälter an einem zulässigen, geeigneten Ort gesichert abstellt. Im Zweifel über den Aufstellungsort/-platz ist die Aufstellung nicht durchzuführen und eine Reklamation an die Wastebox zu senden.

**9.2.** Der Kunde hat Abfallbehälter ohne Abdeckung gegen witterungsbedingte Einflüsse (Regen, Schnee) zu schützen und muss dafür sorgen, dass die für die jeweilige Abfallfraktion gewöhnliche Lagerdauer nicht überschritten wird. Sollte der Partner hier eine Abweichung feststellen, ist er verpflichtet, dies über die wastebox-App mittels Foto und Kommentar zu dokumentieren.

**9.3.** Bei nachteiligen Folgen wegen unzulässigem Aufstellen auf fremdem oder öffentlichen Grund oder unzulässigem Befahren einer Privatstraße bzw. eines Privatgrundstückes, hat der Partner die Wastebox schad- und klaglos zu halten.

## **10. Übergabe und Übernahme der Abfälle-/Entsorgung:**

**10.1.** Die für den jeweiligen Abfallbehälter zugelassene Abfallfraktion ist auf der wastebox-App bzw. dem wastebox-Onlineportal ersichtlich. Der Partner übernimmt ausschließlich die Entsorgung

derartiger Abfälle. Die Übernahme anderer Abfälle ist ausgeschlossen, es sei denn, bei der Abfallübernahme war die Fehldeklaration bzw. die Fehlwürfe nicht offensichtlich. Bei Übernahme von gefährlichen Abfällen, insbesondere Baustellenabfälle, wie Asbestzement, XPS, Teillwolle bzw. Steinwolle usw., wird der übernehmende Partner Abfallbesitzer. Die Wastebox ist nur Vermittler der Entsorgung der gefährlichen Abfälle.

**10.2.** Der Partner ist verpflichtet, nur die in der Bestellung angegebene Abfallart zu entsorgen. Sollte die Abfallart abweichen, aber eine in der wastebox.biz-Onlineplattform grundsätzlich angebotene Abfallart darstellen, darf der Partner diese Abfälle nur dann entsorgen, wenn der Kunde dieser Änderung der Abfallart und einer etwaigen Preisänderung durch Unterschrift in der wastebox.biz-App zustimmt. Die Verwendung eines Abfallbehälters für andere Zwecke als die Befüllung mit der für den bestellten Abfallbehälter bzw. generell in der wastebox-Onlineplattform zugelassenen Abfallfraktion ist unzulässig und diese dürfen auch nicht vom Partner entsorgt werden. Dieser Sachverhalt ist in der wastebox-App mit Kommentar und Foto im Bestellprozess und in der Bewertung festzuhalten.

**10.3.** Im Falle der Übergabe anderer als in der Bestellung angegebene Abfallart bzw. anderer als für den jeweiligen Abfallbehälter zugelassener Abfallarten hat der Kunde die abfallspezifischen tatsächlichen Kosten der umweltgerechten Beseitigung oder Verwertung der Abfallart zu zahlen, und der Partner bekommt diesen abfallspezifischen Preis abzüglich der Plattformgebühr vergütet. In diesem Fall kann aber keine Berücksichtigung der Mindestpreise des Partners stattfinden.

## 12. Gewährleistung und Rücktritt

**12.1** Erbringt der Partner die Lieferung und/oder die Abholung von Abfallbehältern nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- und/oder Abholfrist, kann Wastebox von dem Einzelauftrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten. Ungeachtet dessen hat der Partner Wastebox von etwaigen Schäden oder sonstigen Kosten, die Wastebox durch eine durch den Partner zu vertretende verspätete Lieferung und/oder Abholung von Abfallbehältern entstehen, zu erstatten bzw. schadlos zu halten.

## 13. Vergütung, Wertstoff Erlöse

**13.1** Die Preise für den Kunden werden durch Wastebox festgelegt.

**13.2** Die Preise für die Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Partner werden in den zwischen wastebox und Partner geschlossenen Jahresvereinbarungen (Vertragsjahr) festgelegt.

**13.3** Mögliche Entgelte für die Miete von Abfallbehältern werden nach vollen Tagen berechnet. Der Partner hat einen Anspruch auf Mietentgelt ab dem Tag nach Aufstellung des Abfallbehälters bis zum vom Kunden angegebenen Abholtag. Für den Zeitraum zwischen vereinbartem Abholtermin und tatsächlicher Abholung der Abfallbehälter gebührt dem Partner kein Mietentgelt, sofern die verspätete Abholung nicht von Wastebox zu vertreten ist.

**13.4** Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, aber inkl. ALSAG.

**13.5** Der Partner ist verpflichtet, Wastebox auf etwaige Preisirrtümer, die dem Partner in der Wastebox-Plattform unterlaufen sind, aufmerksam zu machen.

**13.6** Um eine Abrechnung des Wertstoff Erlöses von NE-Metallen (wie Aluminium, Kupfer, Kabel, usw.) zu gewährleisten, ist der Partner verpflichtet, vor Transport und Verwertung aller NE-Metalle aussagekräftige Bilder anzufertigen und diese auf der Wastebox-Plattform zu dokumentieren.

**11.1-Wertstoff Erlöse:** Allfällige Altstoff Erlöse sind ausdrücklich an den jeweils anzuwendenden Index gebunden und können daher von Wastebox monatlich angepasst werden. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl, in der Folge jeweils der Vormonat. Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung **Schadenersatz**

**13.7** Soweit gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht. Gibt es für bestimmte Altstoff Erlöse im Vertragsabschlusszeit keinen Index, behält sich Wastebox vor, bei tatsächlichen Änderungen solcher Altstoff Erlöse, diese laufend an die aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen.

## 14. Zahlungsbedingungen

**14.1** Die Vergütung des Partners wird monatlich für alle bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats erbracht, auf der Wastebox-Plattform dokumentiert und – soweit mit dem Partner vereinbart – vom Partner in Rechnung gestellte Dienstleistungen abgerechnet. Die Vergütung wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung bzw. Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig, wobei die Frist frühestens ab dem jeweils letzten Kalendertag zu laufen beginnt.

**14.2** Aufträge, die vom Partner nicht innerhalb des vereinbarten Liefer- und/oder Abholfrist abgeschlossen und zurückgemeldet werden, können höchstens bis zu sechs (6) Monate nach Ablauf dieser Frist bei Wastebox zur Abrechnung eingereicht werden (Ausschlussfrist). Jegliche Abrechnungsversuche seitens des Partners, die diesen Zeitraum überschreiten, werden zurückgewiesen.

**14.3** Das Fehlen einer Dokumentation nach Ziffer 13.6. schließt eine Abrechnung von NE-Metallen über Wastebox aus.

**14.4** Der Partner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 15. Abwerbverbot, Kundenschutz

**15.1** Der Partner verpflichtet sich, keine Kunden von Wastebox, die dem Partner bekannt sind oder bekannt sein müssten, in Bezug auf den Tätigkeitsbereich von Wastebox aktiv abzuwerben und diesen gegenüber keine direkten (d.h. außerhalb der Wastebox-Plattform) Angebote abzugeben. Angebote im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung sind nicht von diesem Wettbewerbsverbot umfasst. Dieses Wettbewerbsverbot gilt nicht für Abfallarten, die nicht auf der Wastebox-Plattform angeboten werden. Dienstleistungen von Partnern an ihre Partner-Kunden sind von diesem Wettbewerbsverbot ausgenommen.

## 16. Schadenersatz

**16.1** ~~anderes bestimmt~~ Die vertragliche und außervertragliche Haftung von Wastebox ist, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflichten) oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

**16.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Wastebox der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, maximal jedoch auf den Betrag der von Wastebox in den letzten zwölf (12) Monaten vor Schadenseintritt an den Partner gezahlten Vergütung. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

~~11.1-16.3~~ Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ~~die~~ ~~allgemeinen~~ auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Wastebox nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, sowie für eine möglicherweise bestehende persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten sowie Erfüllungsgehilfen von Wastebox.

**11.2.** Sollte die Wastebox wegen der Nichteinhaltung rechtlicher Vorschriften durch einen Partner oder wegen fehlender Befugnisse des Partners von Dritten in Anspruch genommen werden, erklärt der Partner, die Wastebox diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**11.3.** Reklamationen auf Grund gesetzlicher Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Beschwerden können unten den im Impressum genannten Kontaktdaten gemäß Punkt 1 geltend gemacht werden.

**11.4.** Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung.

**11.5.** Der Partner haftet für im Zuge der Entsorgungsdienstleistung auftretende Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäßer Handhabung/ Verwendung, entstehen, insbesondere durch eine Entsorgung von nicht zugelassenen (falschen) Abfällen oder durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, insbesondere konsenslosem Aufstellen

auf öffentlichem Grund oder unzulässigem Befahren privater Straßen oder Grundstücke. Der Partner hat die Wastebox hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Der Partner kann eine unzulässige Aufstellung bzw. Entsorgung verweigern und hat dies in der wastebox App oder per Mail an die Wastebox zu dokumentieren (z.B. Kommentar zur Nichtdurchführbarkeit in der wastebox-App wegen zu hohem Gewicht oder Fehlen der Aufstellgenehmigung).

#### **12. Geheimhaltung**

**12.1.** Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen, der Wastebox, den Partner und andere Partner oder den Kunden betreffenden und nicht allgemein bekannten Tatsachen.

**12.2.** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

**16.4 Einwilligung zu Werbung, Datenschutz, Schadensersatzansprüche nach Ziffer 16.2. des Partners verjähren nach Ablauf einer Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, sobald der Partner von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.**

#### **13.17 Bewertungen**

**13.1.** Der Partner erteilt die jederzeit widerrufbare Zustimmung über Produkte, Dienstleistungen und sonstige unternehmensbezogenen Informationen telefonisch, durch SMS oder durch Zusendung von E-Mails, insbesondere Newsletter, von der Wastebox informiert zu werden. Der Partner kann seine Zustimmung zum Erhalt solcher E-Mails, SMS oder Werbeanrufe jederzeit durch eine Nachricht an support@wastebox.biz widerrufen.

**13.2.** Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung, abrufbar auf dem wastebox-Onlineportal. Der Partner/Transporteur verpflichtet sich, die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 selbstständig einzuhalten und hält die Wastebox diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Insbesondere verpflichtet er sich, von seinen die wastebox-Dienstleistungen ausführenden Fahrern die Zustimmung für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von notwendigen Daten, an die Wastebox einzuholen. Ebenso besteht die Verpflichtung der Partner/Transporteur, die Zustimmung ihrer Partner-Kunden zur Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der für die wastebox-Dienstleistung erforderlichen Kundendaten an die Wastebox einzuholen. Der Partner/Transporteur hat auch dafür Sorge zu tragen, dass er jederzeit ein Auskunfts- und Löschungsbegehren, welches an ihn von der Wastebox herangetragen wird, umgehend bearbeitet und durchführt. Der Partner/Transporteur informiert die Wastebox unverzüglich bei Verdacht auf Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Datenschutzbestimmungen, insbesondere bei einem Verdacht des data breach.

**13.3.** Partner können Bewertungen über die bestellte Dienstleistung über das wastebox-Onlineportal oder über die wastebox-App abgeben. Für die Abgabe einer Bewertung ist ein gültiges Login mittels Benutzernamen erforderlich. Bei Abgabe einer Bewertung können auch Fotos von der zu bewertenden Situation hochgeladen werden. Mit dem Hochladen des Fotos räumt der Partner selbst oder im Namen des Urhebers der Wastebox das ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht ein, dieses Foto zeitlich und räumlich unbegrenzt zu verbreiten, zu verändern, zu bearbeiten, zu veröffentlichen bzw. zur Verfügung zu stellen, ohne dass hierfür ein Entgelt gebührt. Die Veröffentlichung von abgebildeten Personen, die einer derartigen Veröffentlichung nicht nachweislich zugestimmt haben, ist unzulässig. Der Partner garantiert weiters, dass die hochgeladenen Fotos frei von Rechten Dritter sind und hat die Wastebox diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

#### **14. Auflösung der Nutzung der wastebox Onlineplattform**

**14.1.** Verträge auf Grundlage dieser wastebox-Partner-AGB können durch jeden Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden. Die Übermittlung der Kündigung mittels E-Mail ist ausreichend und gilt mit Zustellbestätigung des Vertragspartners als zugegangen.

**14.2.** Den Vertragspartnern ist unbeschadet der vorstehenden Regelungen eine sofortige Vertragsauflösung aus wichtigen, von der Rechtsprechung anerkannten, Gründen jederzeit möglich, insbesondere jedoch wenn einer der nachstehenden Gründe eintritt:

**14.2.1.** Der Partner oder die Wastebox verstößt gegen wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung.

**14.2.2.** Über einen Vertragspartner wurde ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein diesbezüglicher Antrag mangels Masse abgewiesen und der Kündigung steht kein gesetzlich zwingender Grund entgegen.

**14.2.3.** Wesentliche wirtschaftliche Verschlechterung des Vertragspartners, insbesondere begründete Annahme einer drohenden Insolvenz

**14.2.4.** Dem Partner oder die Wastebox werden die Genehmigungen zum Erbringen der Vertragsleistungen entzogen.

**Anzuwendendes 17.1** Dem Partner ist bekannt, dass Kunden den Partner nach Durchführung des Einzelauftrags bewerten können und diese Bewertung von allen Kunden von Wastebox eingesehen werden kann.

#### **18 Subunternehmer, Wechsel des Vertragspartners**

**18.1** Der Partner kann die Dienstleistung durch zuverlässige Subunternehmer durchführen lassen. Der Partner steht dafür ein, dass seine Subunternehmer, soweit er sie zur Erfüllung von Einzelaufträgen einsetzt, alle Pflichten aus diesen Partner-AGB und gesetzlichen Vorschriften einhalten

**18.2** Wastebox behält sich vor, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung werden etwaige personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO übertragen, um dem Rechtsnachfolger oder dem verbundenen Unternehmen die Erfüllung des Vertrages zu ermöglichen. Der Kunde wird über eine geplante Übermittlung in Textform informiert.

#### **19 Beendigung des Rahmenvertrages und Einzelverträgen**

**19.1** Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Monatsende in Textform gekündigt werden, jedoch nicht vor einer ggf. mit dem Partner vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Soweit und solange Einzelaufträge zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages noch nicht vollständig erfüllt sind, findet der Rahmenvertrag gleichwohl Anwendung.

**19.2** Das Recht ~~und~~ zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **15.20 Änderungen, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand:**

**20.1** Mündliche Nebenabreden zu diesen Partner-AGB und Verträgen zwischen den Parteien werden nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von diesen Partner-AGB oder Verträgen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – soweit in diesen Partner-AGB nicht anderweitig vorgesehen – zumindest der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

**15.1.20.2** Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

**15.2.20.3** Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Partner-AGB und den Verträgen der Parteien ist das sachlich zuständige Gericht in Graz ausschließlich zuständig.

#### **21 Anpassung**

**21.1** Wastebox behält sich vor, diese Partner-AGB im Falle von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und anzupassen.